

dient und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität erhebt.

- 2. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Für welche dieser Tätigkeiten erhalten die entsendeten Personen eine finanzielle Vergütung (z. B. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen oder laufende Zahlungen)?**

Gemäß § 2 IFG bezieht sich die Auskunftspflicht auf Informationen, die vorhanden und verfügbar sind, dh. sie müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden, vgl. Schneider in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 2 IFG; Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG.

Es sind keine Auflistungen betreffend etwaige Vergütungen/Entschädigungen für Entsendungen der Stadt Villach vorhanden und verfügbar iSd. § 2 Abs. 1 IFG.

- 3. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Wie hoch sind die jeweiligen Vergütungen pro Person und Funktion (bitte nach Art der Vergütung und – sofern möglich – jährlich ausgewiesen)?**

Siehe hierzu bitte die Antwort zu Frage 2.

- 4. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Wer trägt die Kosten der jeweiligen Vergütungen (z. B. das entsendete Unternehmen/die Organisation selbst oder die Stadt Villach)?**

Soweit für die jeweilige Entsendung eine Vergütung vorgesehen ist, wird diese durch die betreffenden Rechtsträger, deren Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen oder Organbeschlüsse festgelegt. Sofern die Kosten derartiger Vergütungen von der Stadt Villach getragen werden, ist dies den Beschlüssen der zuständigen Organe zu entnehmen. Insofern darf auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Darüber hinaus

sind keine Auflistungen betreffend die Kostentragung etwaiger Vergütungen/Entschädigungen für Entsendungen der Stadt Villach vorhanden und verfügbar iSd. § 2 Abs. 1 IFG.

- 5. Welche Informationen liegen der Stadt Villach zum angefragten Sachverhalt (welche politischen Mandatare als Vertretung der Stadt Villach in Organisationen entsendet worden sind) nicht vor?**
Gemäß § 2 Abs. 1 IFG bezieht sich die Auskunftspflicht ausschließlich auf Informationen, die in einer sachlich verkörperten Form bereits vorliegen. Eine Verpflichtung zur Erstellung neuer Informationen, vorliegend beispielsweise in Form einer Zusammenstellung nicht vorhandener Daten, lässt sich aus dem IFG nicht ableiten. Da die angefragten Negativ-Informationen bei der Stadt Villach nicht existent und somit nicht sachlich verkörpert sind, fallen sie nicht unter den Informationsbegriff des § 2 Abs. 1 IFG.

Bitte beachten Sie, dass Sie für eine etwaige Weiterverwendung der Information rechtlich selbst verantwortlich sind.

Freundliche Grüße

Mag. Simon Oschounig

Beilage:

Übersicht Entsendungen Stadt Villach



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>